

Wegleitung

(ersetzt Kreisschreiben Nr. 257/6 vom März 2006)

An alle reformierten
Kirchenpflegepräsidentinnen und -präsidenten
im Kanton Aargau

Aarau, im März 2010 SCZ/md

Kirchliche Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2011 - 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Die laufende Amtsperiode geht am 31. Dezember 2010 zu Ende. Der Kirchenrat hat die massgebenden Rechtsgrundlagen für die Gesamterneuerungswahlen zusammengestellt, um Ihnen eine reibungslose Durchführung der Wahlen zu ermöglichen.

Vorbemerkungen zu den Wahlen:

Stimm- und wahlberechtigt sind **alle** schweizerischen und ausländischen Kirchenmitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben (sofern sie nicht aus einem anderen Grund durch die Kantonsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind). Es gibt seit 1999 keine Karenzfrist (Wartezeit) für ausländische Kirchenmitglieder mehr.

Wie beim Kreisschreiben zu den letzten Gesamterneuerungswahlen wird der Wegleitung zur besseren Orientierung eine Inhaltsübersicht über die einzelnen Abschnitte der Wegleitung vorangestellt sowie im Anhang eine tabellarische Zusammenfassung der zu beachtenden Fristen im Reglement über Wahlen und Abstimmungen (RWA) sowie in der Kirchenordnung (KO) beigefügt.

Für weitere Auskünfte bezüglich der bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen stehen Ihnen die landeskirchlichen Dienste gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

REFORMIERTER KIRCHENRAT

Claudia Bandixen
Präsidentin

Rudolf Wernli
Kirchenschreiber

Inhalt der Wegleitung Gesamterneuerungswahlen 2011 - 2014

	Seite
I. RECHTSGRUNDLAGEN	3
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1. Wahlgänge und Wahlart.....	3
a. Urnenwahl.....	3
b. Kirchgemeindeversammlung	3
2. Wahltermin.....	4
III. STIMM- UND WAHLRECHT, UNVEREINBARKEIT UND VERWANDTENAUSSCHLUSS	4
1. Aktives und passives Wahlrecht.....	4
2. Unvereinbarkeit.....	4
3. Verwandtenausschluss.....	4
IV. ANZAHL BEHÖRDEMITGLIEDER UND DELEGATIONSPRINZIP	5
1. Kirchenpflege.....	5
2. Rechnungsprüfungskommission	5
3. Synode.....	6
V. WAHL DER ORDINIERTEN DIENSTE.....	8
1. Einheitliche Wahl der ordinierten Dienste	8
2. Wahlablauf bei ordinierten Diensten.....	8
3. Besonderheiten zur Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern mit provisorischer Wählbarkeit	9
4. Besonderheiten zur Wahl von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen	9
VI. WAHLBÜRO	9
VII. WAHLVERFAHREN BEI DEN URNENWAHLEN.....	10
1. Administration.....	10
2. Bekanntmachung.....	10
3. Wählerversammlungen.....	11
4. Erster Wahlgang	12
5. Zweiter Wahlgang	12
6. Stille Wahl.....	12
7. Stimmabgabe.....	12
8. Ermittlung der Ergebnisse	13
a. Gültigkeit der Stimmen	13
b. Feststellung des absoluten Mehrs.....	14
c. Administrativer Ablauf	15
d. Wahlannahme-Erklärung und Wahlfähigkeitsausweis	15
VIII. ERSATZWAHLEN.....	16
IX. VERTRETUNG DER FRAUEN UND DER JUNGEN	16
ANHANG: Wahlen in Kirchgemeinden: Fristen im RWA und in der KO.....	17

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Durchführung der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2011 - 2014 sind die Rechtsgrundlagen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau¹ sowie subsidiär die staatlichen Erlasse betreffend die politischen Rechte zu beachten.

Massgebend sind demnach:

- das Organisationsstatut (OS) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 21. November 1984 (SRLA 111.100)
- die Kirchenordnung (KO) vom 22. November 1976 (SRLA 151.100)
- das Reglement über Wahlen und Abstimmungen (RWA) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 24. November 1999 (SRLA 211.300)
- das Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung (PGL) vom 06. Juni 2001 (SRLA 274.300)

sowie die folgenden staatlichen Erlasse:

- Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts [SAR] 131.100)
- Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992 (SAR 131.111)

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Wahlorgane und Wahlart

a. Urnenwahl

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen gemäss § 49 Abs. 1 KO an der Urne für eine vierjährige Amtsperiode:

- Die Mitglieder der Kirchenpflege
- Die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege
- Die Abgeordneten in die Synode
- Die Pfarrerrinnen und Pfarrer
- Die ordinierten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone²

b. Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung wählt gemäss § 41 Ziff. 2 KO für dieselbe Amtsdauer:

- Die Rechnungsprüfungskommission (Finanzkommission)

¹ Sämtliche Rechtsgrundlagen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau können über die Website der Landeskirche abgerufen werden: www.ref-ag.ch ➤Recht & Dokumentation ➤Rechtssammlung oder direkter Link: www.ref-ag.ch/recht_dokumentation/rechtssammlung.php (genaue Schreibweise beachten).

² Mit Beschluss des Kirchenrats vom 06.03.2009 wurde anstelle von Diakonische Mitarbeiterin und Diakonischer Mitarbeiter die Verwendung des Begriffs Sozialdiakonin und Sozialdiakon aufgrund des Beschlusses der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz vom 20.11.2008 übernommen. Die Rechtstexte der SRLA können nur per Synodebeschluss geändert werden. Diese Beschlüsse sind noch durch die Synode zu fassen.

2. Wahltermin

§ 3 Abs. 1 PGL

Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchenpflege, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.

Die Erneuerungswahlen der Kirchenbehörden für die Amtsperiode 2011 - 2014 sind in der Zeit von September bis November 2010 durchzuführen. Zweckmässigerweise wird eine Koordination mit eidgenössischen und kantonalen Urnengängen angestrebt (eidgenössische Abstimmungsdaten sind der 26. September und der 28. November 2010). Den genauen Zeitpunkt der Wahlen bestimmt die Kirchenpflege bzw. der Vorstand der Diasporagenossenschaft.

Die Wahlen sind so anzusetzen, dass allfällige zweite Wahlgänge noch im Dezember 2010 durchgeführt werden können. Da der Wahltermin sieben Wochen im voraus zu publizieren ist, kann bei der Publikation des ersten Wahlgangs gleich ein zweiter provisorischer Wahltermin mitpubliziert werden. Die Wahlzettel sind rechtzeitig zu verteilen (§ 7 RWA).

III. STIMM- UND WAHLRECHT, UNVEREINBARKEIT UND VERWANDTENAUSSCHLUSS

1. Aktives und passives Wahlrecht

Art. 2 Abs. 2 OS (Stimm- und Wahlrecht)

Stimm- und wahlberechtigt in den Angelegenheiten der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden sind die schweizerischen und ausländischen Kirchgenossen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und aus anderen Gründen auf Grund der Kantonsverfassung vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.

Die aargauische reformierte Synode hat am 10.06.1998 die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 16 beschlossen und die notwendigen Rechtsänderungen vorgenommen. Sie hat ferner die Karenzfrist für ausländische Kirchgemeindemitglieder am 9. Juni 1999 aufgehoben. Demnach gilt für die Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2011 - 2014 das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 für alle schweizerischen und ausländischen Kirchgemeindemitglieder.

2. Unvereinbarkeit

Präsidium und Vizepräsidium der Kirchenpflege sind aus den nicht kirchlich besoldeten Mitgliedern der Kirchgemeinde respektive der Kirchenpflege zu wählen (§ 43 Abs. 5 KO); Pfarrerinnen oder Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone sind deshalb in diese Ämter nicht wählbar.

Der Rechnungsprüfungskommission dürfen die Mitglieder der Kirchenpflege sowie die Verwalterin resp. der Verwalter nicht angehören.

3. Verwandtenausschluss

§ 51 KO (Wählbarkeit und Verwandtenausschluss)

² *Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern sowie Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.*

³ *Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.*

Für die Synode gilt der Verwandtenausschluss nicht.

IV. ANZAHL BEHÖRDEMITGLIEDER UND DELEGATIONSPRINZIP

Die folgenden Ausschnitte aus kirchlichen Vorschriften beinhalten die gesetzlichen Vorgaben für die genaue Zahl der zu wählenden Mitglieder in Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission und Synode.

1. Kirchenpflege

§ 43 KO (Kirchenpflege), siehe auch die §§ 7 und 8 PGL

¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sowie den Pfarrerinnen, Pfarrern, den Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr von Amtes wegen angehören. Beschränkungen für die ordinierten Dienste sind durch das Delegationsprinzip möglich.

⁴ Es müssen mehr ehrenamtliche Mitglieder in der Kirchenpflege einsitzen als die Gesamtheit der einsitzenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 41 KO (Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung)

Die Kirchgemeindeversammlung hat vor allem folgende Befugnisse:

1. Sie bestimmt die Mitgliederzahl der Kirchenpflege.

§ 23 RWA (Mitgliederzahl)

Die Festsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege erfolgt in einer Kirchgemeindeversammlung, die mindestens 7 Wochen vor dem Wahltag abgehalten wird. Verzichtet die Kirchenpflege auf die Einberufung einer solchen Versammlung, wird diese auch nicht aus der Mitte der Stimmberechtigten verlangt und wird in einer allgemeinen Kirchgemeindeversammlung auch kein entsprechender Antrag gestellt, so gilt für die neue Amtsperiode die bisherige Mitgliederzahl.

§ 11 PGL (Delegation)

In Kirchgemeinden mit mindestens drei Pfarrämtern beziehungsweise mindestens drei Diakonisch Mitarbeitenden kann die Kirchgemeindeversammlung in ihrem Kirchgemeinereglement ein Delegationsprinzip beschliessen, so dass nur ein bis zwei Delegierte pro ordinierten Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen.

Das Delegationsprinzip für die ordinierten Mitglieder der Kirchenpflege sollte, sofern es gewünscht wird und die Voraussetzungen gegeben sind, zum gleichen Zeitpunkt in der Kirchgemeinde bestimmt und reglementarisch verankert werden wie die Zahl der Kirchenpflegemitglieder. Im Sinne der Rechtssicherheit sind Änderungen während einer laufenden Amtsperiode zu vermeiden. Wenn die Kirchgemeinden das Delegationsprinzip also nach den Neuwahlen verankern, so würde es erst auf die Wahlperiode 2015 - 2018 rechtskräftig.

2. Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist von der Kirchgemeindeversammlung auf dieselbe Amtsdauer wie die Kirchenpflege zu wählen (§ 41 Ziff. 2 KO). Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommission wird nur an der Kirchgemeindeversammlung, nicht per Urnenwahl gewählt.

3. Synode

§ 91 KO (Synode)

³ Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:

Wahlkreisangehörige		bis 500	1 Synodaler
	501	bis 2500	2 Synodale
	2501	bis 4500	3 Synodale
	4501	bis 6500	4 Synodale
	6501	bis 8500	5 Synodale
	8501	bis 10500	6 Synodale
		über 10500	7 Synodale

Als Grundlage für die Bemessung der Sitzzahl wird die Erhebung vom 31.12.2008 verwendet, welche im Jahresbericht 2008 publiziert wurde. Aufgrund dieser Mitgliederzahlen, die Sie uns mitgeteilt haben, hat Ihre Kirchgemeinde Anspruch auf die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anzahl Sitze in der Synode:

Kirchgemeinde	Gemeindeglieder per 31.12.2008	Anzahl Synodesitze
Aarau	5879	4
Aarburg	1699	2
Ammerswil	2170	2
Auenstein	874	2
Baden	9554	6
Beinwil am See	1481	2
Bergdietikon	970	2
Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi	2550	3
Birr	3015	3
Birrwil	452	1
Bözberg-Mönthal	946	2
Bözen	1201	2
Bremgarten-Mutschellen	8654	6
Brittnau	2183	2
Brugg	2414	2
Buchs-Rohr	3328	3
Densbüren	455	1
Döttingen-Klingnau	1666	2
Erlinsbach	1442	2
Frick	3606	3
Gontenschwil-Zetzwil	1954	2
Gränichen	3296	3
Holderbank-Möriken-Wildegg	2239	2
Kaiserstuhl-Fisibach	290	1
Kelleramt	2058	2
Kirchberg	3342	3
Kirchleerau	980	2
Koblenz	801	2
Kölliken	2030	2
Kulm	3295	3
Laufenburg	1274	2
Lenzburg-Hendschiken	3278	3

Leutwil-Dürrenäsch	1371	2
Mandach	974	2
Meisterschwanden-Fahrwangen	2252	2
Mellingen	6084	4
Menziken	2180	2
Möhlin	2415	2
Muhen	1932	2
Murgenthal	1442	2
Muri	4378	3
Niederlenz	1555	2
Oberentfelden	2977	3
Oftringen	3967	3
Othmarsingen	841	2
Rein	3118	3
Reinach	3033	3
Reitnau	1086	2
Rheinfelden	5761	4
Rothrist	3299	3
Rued	1639	2
Rupperswil	1822	2
Safenwil	1552	2
Schinznach-Dorf	878	2
Schneisingen-Siglistorf	459	1
Schöftland	4240	3
Seengen	3713	3
Seon	2208	2
Spreitenbach	1945	2
Staufberg	2376	2
Stein	1880	2
Suhr	4516	4
Tegerfelden	1593	2
Thalheim	526	2
Uerkheim	811	2
Umiken	1760	2
Unterentfelden	1563	2
Veltheim	1001	2
Wegenstettertal	1010	2
Wettingen-Neuenhof	5571	4
Windisch	3781	3
Wohlen	3824	3
Würenlos	1646	2
Zofingen	7376	5
Zurzach	1755	2

V. WAHL DER ORDINIERTEN DIENSTE

1. Einheitliche Wahl der ordinierten Dienste

Mit der Gesamterneuerungswahl 2010 werden wiederum alle ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden einheitlich und zeitgleich für die kommende Amtsperiode 2011 - 2014 gewählt.

§ 25 RWA (Ordinierte Dienste)

Die Wahl der ordinierten Dienste⁴ richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

§ 26 RWA (Anwendbares Recht)

Die §§ 2 Abs. 1, 2 und 4, §§ 3-15 und 24-28 dieses Reglements sind auf Wahlen der ordinierten Dienste anwendbar. Die übrigen Bestimmungen finden keine Anwendung.

§ 41 Ziff. 10 KO (Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung)

Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidium der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.

§ 13 PGL (Übergangsbestimmungen)

¹*Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer werden erst nach dem Ablauf ihrer jetzigen Amtszeit nach neuem Modus gewählt. Für alle Pfarrerinnen und Pfarrer endet ihre Amtszeit unabhängig vom effektiven Wahldatum spätestens am 31.12.2006.*

2. Wahlablauf bei ordinierten Diensten

§ 67 Abs. 8 KO (Wahlverfahren für Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen)

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel die Frage, ob sie den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit ja oder nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel den Namen ihres Kandidaten einzusetzen.

Der Wahlablauf für Pfarrwahlen ist in § 67 Abs. 8 KO beschrieben. Da zu diesem Ablauf häufig Fragen gestellt werden und hierin ein gewisses Fehlerpotential liegt, ist der Ablauf genau zu beachten. Entscheidend für die Formulierung der Wahlfrage ist:

a. Existieren gleich viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten wie zu wählende Stellen, dann wird gefragt: Wollen Sie Frau/Herrn X als Pfarrer(in) wählen? Antwort mit JA oder NEIN (durch ankreuzen).

b. Bestehen mehrere Wahlvorschläge für eine Stelle, dann wird gefragt:

Wen wollen Sie als ... (z.B. Pfarrerin) wählen? Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen dann auf dem Wahlzettel selbst den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder den sie wählen wollen, aufschreiben.

Dieser Wahlablauf gilt entsprechend für die Wahl von ordinierten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen.

⁴ Dazu zählen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die in bezug auf Wahl und Mitgliedschaft in der Kirchenpflege gleichwertig sind (vgl. § 6 DLD, SRLA 371.300). Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch das Delegationsprinzip gem. § 41 Ziff. 11 KO, SRLA 151.100, und §§ 11-12 PGL, SRLA 274.300.

3. Besonderheiten zur Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern mit provisorischer Wählbarkeit

Der Kirchenrat hat im Mai 2009 folgende Praxisänderung bei der Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern mit provisorischer Wählbarkeit beschlossen:

Pfarrpersonen werden immer bis zum Ende der Amtsperiode gewählt, unabhängig davon, ob die Wählbarkeit provisorisch oder definitiv erteilt ist. Wie bis anhin muss die Umwandlung der provisorischen in eine definitive Wählbarkeit rechtzeitig beim Kirchenrat beantragt werden.

4. Besonderheiten zur Wahl von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen

§ 82 KO (Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

² Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter fest.

³ Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination (gemäss § 83 KO) stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.

⁴ Ordinierte Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Wählbarkeit vom Kirchenrat festgestellt wurde, werden von der Kirchgemeinde gewählt. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und den Pfarrerinnen und Pfarrern aus.

⁵ Die Amtsdauer der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre. Bei Neuwahlen gilt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

Von der Kirchenpflege anzustellen und nicht zu wählen sind Katechetinnen und Katecheten, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker etc.

VI. WAHLBÜRO

§ 49 KO (Wahlen und Abstimmungen)

⁶ Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und -abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je drei Mitgliedern. Diese protokollieren das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung zuhanden der Kirchenpflege, welche das Gesamtergebnis feststellt.

⁷ Die Wahlprotokolle sind dem Kirchenrat zur Prüfung und Genehmigung unverzüglich zu übermitteln.

§ 4 RWA (Wahlbüro; Grundsätze)

¹ Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und -abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern oder überträgt die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde.

² In jeder Kirchgemeinde ist mindestens ein Wahllokal durch die Kirchenpflege zu bestimmen.

³ Setzt sich eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammen, so kann die Stimmabgabe in den Aussengemeinden unter Aufsicht des lokalen Wahlbüros stattfinden, das auch das Abstimmungsergebnis ermittelt und im Protokoll festhält. Dieses ist mit den in versiegeltem Umschlag verschlossenen Stimm- und Wahlzetteln dem Hauptwahlbüro zu übermitteln, wo das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird.

§ 5 RWA (Unvereinbarkeit, Ausschluss)

¹ Mitglieder des Wahlbüros dürfen miteinander nicht in ausschliessendem Grade verwandt oder verschwägert sein.

² Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.

§ 6 RWA (Aufgaben)

¹ Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann.

² Es hat insbesondere:

- a) die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren;
- b) die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen;
- c) die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden;
- d) ein Wahl- oder Abstimmungsprotokoll zu erstellen.

§ 14 RWA (Protokoll; Genehmigung)

¹ Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu führen, das vom Präsidium und vom Aktuarat zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist unverzüglich dem Kirchenrat und der Kirchenpflege zuzustellen; das dritte Exemplar verbleibt beim Wahlbüro.

² Der Kirchenrat überprüft und genehmigt das Protokoll.

³ Stimm- und Wahlzettel sind bis 30 Tage nach der kirchenrätlichen Genehmigung des Protokolls beim Präsidium des Wahlbüros aufzubewahren und danach zu vernichten.

VII. WAHLVERFAHREN BEI DEN URNENWAHLEN

1. Administration

Die Wahlzettel werden den Stimmberechtigten von der Kirchenpflege zur Verfügung gestellt. Der Kirchenrat hat die *Effingerhof AG, Das Kommunikationszentrum*, Storchengasse 15, Postfach, 5200 Brugg (Tel. 056 / 460 77 77, mail: info@effingerhof.ch) beauftragt, einheitliche Wahlzettel für die Wahl von Kirchenpflegemitgliedern, Präsidentin oder Präsident, der Synodalen sowie der ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) zuhanden der Kirchenpflegen bereitzuhalten.

Ebenso können Sie dort Stimmrechtsausweise, Antwortcouverts und Stimmzettelcouverts bestellen, mit welchen auch die briefliche und stellvertretende Stimmabgabe auf korrekte Weise möglich ist. Wenn die Kirchenpflegen also den Druckauftrag nicht anderweitig vergeben wollen, können sie die Bestellungen unter Angabe des Wahldatums, der Anzahl der zu wählenden Kirchenpflegemitglieder und Synodalen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bis spätestens drei Wochen vor dem Versanddatum des Stimmmaterials an die genannte Druckerei richten.

2. Bekanntmachung

§ 15 RWA (Bekanntmachung)

¹ Die Kirchenpflege setzt den Wahltermin fest und gibt ihn mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin bekannt.

² Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung aufmerksam zu machen.

§ 16 RWA (Anmeldung)

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche spätestens am 37. Tag vor dem Hauptwahltag bei der Kirchenpflege durch mindestens zehn Wahlberechtigte der betreffenden Kirchgemeinde angemeldet werden, werden den Stimmberechtigten mittels eines den Wahlunterlagen beigelegten Informationsblatts zur Kenntnis gebracht.

² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort, die Strasse, die Hausnummer und den Wohnort enthalten. Bei der Anmeldung sind weitere Angaben zulässig, diese dürfen jedoch auf dem Informationsblatt keine Aufnahme finden.

³ Das Informationsblatt darf ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

§ 17 RWA (Informationsblatt, Gestaltung)

¹ Die Namen der angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 16 Abs. 2 Satz 1 und gegebenenfalls dem Vermerk "bisher" nach Anzahl Amtsjahren auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet das Alphabet.

² Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es muss einen Hinweis enthalten, dass nicht nur die Angemeldeten, sondern alle Stimmberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind.

Anmeldungen, die nach dem 37. Tag vor dem Hauptwahltag eintreffen, sind nicht mehr auf dem Informationsblatt gemäss § 17 RWA aufzuführen.

Die Anmeldung vorgängig des ersten Wahlganges im Sinne von § 16 RWA hat einzig zur Folge, dass die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten den Wahlberechtigten mit den Wahlunterlagen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Die fehlende oder verspätete Anmeldung einer Kandidatin oder eines Kandidaten für den ersten Wahlgang berührt die Wahlfähigkeit nicht.

Es ist zu empfehlen, von vornherein beide möglichen Wahldaten für den ersten und einen möglichen zweiten Wahlgang festzulegen und zu veröffentlichen (Bsp.: „Der erste Wahlgang findet am ...2010 statt. Sofern ein zweiter Wahlgang nötig ist, findet dieser am ...2010 statt.“).

3. Wählerversammlungen

In einigen Gemeinden hat sich das Instrument der Wählerversammlung gemäss § 14 der früheren Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 23. Juni 1993 (aufgehoben durch § 32 RWA) bewährt. Die Nichtaufnahme dieses Instruments in die revidierte Verordnung bedeutet nicht, dass die Einberufung von Wählerversammlungen nicht mehr möglich wäre. Es sind dabei jedoch gewisse Grundsätze zu beachten:

1. Selbstverständlich ist es zulässig, dass die Stimmberechtigten selbst Versammlungen auf eigenen Antrieb hin organisieren und durchführen.
2. Ruft die Kirchenpflege oder Teile davon zur Durchführung einer Wählerversammlung auf, so hat sie dabei strikte Neutralität zu wahren. Der Anlass ist öffentlich. Alle Stimmberechtigten sind zur Teilnahme einzuladen. Die Tätigkeit der Kirchenpflege im Rahmen von Wählerversammlungen beschränkt sich auf den Aufruf und organisatorische Belange.
3. Werden anlässlich einer Wählerversammlung Kandidatinnen und Kandidaten auserkoren, geniessen diese dieselben Rechte wie die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten, deren Kandidatur auf einem anderen Weg zustande gekommen ist. Sie unterliegen denselben Formalitäten.

4. Erster Wahlgang

§ 18 RWA (Erster Wahlgang)

¹ Im ersten Wahlgang der Kirchenpflege und der Synode können sämtliche wahlfähigen Stimmberechtigten als Kandidatinnen oder Kandidaten gültige Stimmen erhalten.

² Erreichen zu viele Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

5. Zweiter Wahlgang

§ 19 RWA (Zweiter Wahlgang)

¹ Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

² Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens fünf Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird.

³ Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen.

⁴ Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der Anmeldung ist unzulässig.

⁵ Der zweite Wahlgang ist erst dann durchzuführen, wenn mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet sind, als noch gewählt werden müssen.

⁶ Sind nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet, setzt das Wahlbüro Nachfrist an für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Melden sich bis zum Ablauf der Nachfrist wenigstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, dass die künftige Kirchenpflege beschlussfähig ist und mindestens vier Mitglieder zählt, wird der zweite Wahlgang durchgeführt bzw. werden die Kandidatinnen oder Kandidaten als in stiller Wahl gewählt erklärt. Sind weniger Kandidaturen vorhanden, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen.

⁷ Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekannt zu geben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.

Für den zweiten Wahlgang besonders hervorzuheben ist, dass das Informationsblatt den **Hinweis** enthalten muss, dass **nur die angemeldeten Personen** gültige Stimmen erhalten können. Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Andere als die angemeldeten Personen können im zweiten Wahlgang keine gültigen Stimmen erhalten.

6. Stille Wahl

§ 21 RWA (Wahl ohne Urnengang)

Sind im zweiten Wahlgang nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

7. Stimmabgabe

§ 8 RWA (Stimmabgabe; Grundsatz)

¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.

² Die Ehegatten dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten.

³ Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden, müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

⁴ Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.

§ 9 RWA (Briefliche Stimmabgabe im besonderen; Grundsatz)

¹ Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen von der Kirchenpflege bezeichneten Briefkasten erfolgen. Mit Einverständnis der betreffenden Einwohnergemeinden kann der Einwurf auch in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen.

² Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen bis spätestens zu Beginn der Urnenöffnung am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag eingetroffen sein.

§ 10 RWA (Antwort- und Stimmzettelcouvert; Vorgehen)

¹ Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Kirchgemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein Stimmzettelcouvert.

² Wer brieflich abstimmen will:

- a) legt die Stimm- und Wahlzettel in das amtliche Stimmzettelcouvert und klebt dieses zu;
- b) setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis;
- c) verschliesst das Stimmzettelcouvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortcouvert;
- d) leitet das Antwortcouvert rechtzeitig dem Wahlbüro zu.

8. Ermittlung der Ergebnisse

a. Gültigkeit der Stimmen

§ 11 RWA (Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel)

¹ Die Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind;
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- c) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- d) ehrverletzende Äusserungen enthalten.

² Sind auf einem Wahlzettel mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, so sind die überzähligen letzten Namen zu streichen.

³ Enthält ein Wahlzettel den Namen der gleichen Kandidatin bzw. des gleichen Kandidaten mehr als ein Mal, so wird dieser nur ein Mal gezählt.

⁴ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) nicht das amtliche Antwortcouvert benutzt wird;
- b) das Antwortcouvert nicht in einen dafür bezeichneten Briefkasten eingeworfen wird oder verspätet eintrifft;
- c) der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;
- d) die Stimm- oder Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelcouvert befinden.

⁵ Bei der Mehrheitswahl mehrerer Personen mittels eines gemeinsamen Wahlzettels sind nur diejenigen einzelnen Stimmen ungültig, die unleserlich oder nicht von Hand geschrieben sind oder die nicht wahlfähigen Personen gelten.

b. Feststellung des absoluten Mehrs

Im Reglement über Wahlen und Abstimmungen ist die Berechnung des absoluten Mehrs bei Wahlen und Abstimmungen geregelt. Die Vorschriften über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden richten sich in den Grundzügen nach den Regelungen, die für politische Wahlen im Kanton Aargau gelten.

Für die Berechnung des absoluten Mehrs wird zunächst die Gesamtzahl aller gültigen Einzelstimmen ermittelt und durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt. Das Ergebnis wird nochmals halbiert. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Leere Listenplätze bleiben somit unberücksichtigt.

§ 12 RWA (Ermittlung des Ergebnisses, absolutes Mehr)

¹ Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht mitgezählt.

² Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§ 13 RWA (Wahl- und Abstimmungsergebnis)

¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

² Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.

Anstelle eines weiterführenden erklärenden Textes folgt das Beispiel eines Protokolls über die Wahl einer Kirchenpflege:

Eingelegte Stimmzettel		300
Abzüglich:		
▪ ganz leere Stimmzettel	10	
▪ ungültige Stimmzettel	01	11
Verbleiben beschriebene, gültige Stimmzettel:		289
Auswertung der einzelnen Stimmen auf den 289 Stimmzetteln:		
Wahlresultat: Stimmen haben erhalten:		
▪ Aeschbach Sonja		270
▪ Eichenberger Hans		278
▪ Haller Ulrich		263
▪ Iberg Sophie		260
▪ Moser Cécile		257
▪ Wullschleger Heinrich		245
▪ Auf vereinzelt entfielen Stimmen		47
▪ Zwischensumme: Total abgegebene Stimmen		1620
▪ Vereinzelt leere Stimmen (leere Linien) und ungültige Stimmen		114
▪ [Kontrollrechnung gesamt: 289x6]	Total	1734
Das absolute Mehr berechnet sich:		
1. Total abgeg. Stimmen ÷ Anzahl zu wählende Behördemitglieder		
1620 : 6 = 270		
2. geteilt durch zwei: 270 : 2 = 135		
3. nächsthöhere ganze Zahl: 136		
Das absolute Mehr beträgt*:		136

(*und nicht wie bisher Stimmzettel 289:2=144,5 + 1= 145,5, gerundet = 146)

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (§ 13 Abs. 1 RWA).

c. Administrativer Ablauf

§ 14 RWA (Protokoll; Genehmigung)

¹ Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu führen, das vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist unverzüglich dem Kirchenrat und der Kirchenpflege zuzustellen; das dritte Exemplar verbleibt beim Wahlbüro.

² Der Kirchenrat überprüft und genehmigt das Protokoll.

³ Stimm- und Wahlzettel sind bis 30 Tage nach der kirchenrätlichen Genehmigung des Protokolls beim Präsidium des Wahlbüros aufzubewahren und danach zu vernichten.

Für die Kirchenpflegen und die Vorstände der Genossenschaften wird dieser Wegleitung ein Satz Wahlprotokoll-Formulare inkl. Wahlfähigkeitsausweise, Wahlannahme-Erklärung und Zusammenzug beigelegt. Für jede Wahl (Kirchenpflege, Kirchenpflegepräsidentin oder -präsident, Abgeordnete in die Synode) stellt das Wahlbüro unmittelbar nach dem Auszählen der Stimmen ein solches Wahlprotokoll 3-fach aus und unterzeichnet es. Je 1 Exemplar geht an den Kirchenrat (zur Genehmigung; siehe § 14 RWA) und die Kirchenpflege; das dritte bleibt bei den Akten des Wahlbüros.

In Kirchgemeinden, die sich aus mehreren Einwohnergemeinden zusammensetzen, erstellt das Hauptwahlbüro ausserdem einen Zusammenzug aller lokalen Wahlprotokolle. Werden in solchen Kirchgemeinden die Urnen versiegelt aus den Wahlbüros der verschiedenen politischen Gemeinden in das Hauptwahlbüro der Kirchgemeinde zum Auszählen gebracht, empfiehlt es sich, auch dort für jede Urne und jede Wahl separate Wahlprotokolle auszustellen (mit anschliessendem Übertragen dieser Teilergebnisse auf das Zusammenzugsformular). Dieses Vorgehen ermöglicht, die Resultate für jede Gemeinde zu veröffentlichen und verhindert gegebenenfalls in einem Beschwerdefall, dass ein Wahlgang in der ganzen Kirchgemeinde bzw. in allen beteiligten Einwohnergemeinden wiederholt werden muss.

Mit Bleistift ausgefüllte Wahlprotokolle sind nicht zulässig.

d. Wahlannahme-Erklärung und Wahlfähigkeitsausweis

§ 20 RWA (Wahl)

¹ Das Wahlergebnis ist den Gewählten sofort zu eröffnen.

² Die im ersten Wahlgang Gewählten haben den Behörden innert drei Tagen seit dem Wahltag zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, und bei Annahme der Wahl ihre Wahlfähigkeitsausweise einzureichen.

Die Kirchenpflegen legen die Wahlannahmeerklärungen und für Neugewählte die Wahlfähigkeitsausweise dem Wahlprotokoll bei, das dem Kirchenrat umgehend zur Genehmigung zuzustellen ist (§ 49 Abs. 7 KO; § 14 RWA). In der Beilage erhalten Sie eine Vorlage zur Wahlannahme sowie Wahlfähigkeitsausweise für Kirchenpflege und Synodale. Die beiden Personen, die die Wahlfähigkeit bestätigen, sollten nicht der Behörde angehören, die gewählt wird (bei Kirchenpflegewahl können z.B. Wahlbüromitglieder oder Sekretariatsmitarbeitende oder einfache Stimmberechtigte der Kirchgemeinde bestätigen).

VIII. ERSATZWAHLEN

§ 41 Ziff. 10 KO (Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung)

Die Kirchgemeindeversammlung hat vor allem folgende Befugnisse:

10. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidium der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerrinnen und Pfarrern und Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.

Die Kirchgemeindeversammlungen haben über das für Ersatzwahlen zu beachtende Verfahren noch in dieser Amtsperiode, d.h. bis Ende 2010, zu beschliessen.

IX. VERTRETUNG DER FRAUEN UND DER JUNGEN

Der Kirchenrat erinnert an die Empfehlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK),

in alle Entscheidungs- und Beratungsgremien je 50% Frauen und Männer, davon 20% junge Menschen, aufzunehmen.

Beilage:

1 Mustersatz Wahlformulare (weitere Kopien fertigt jede Kirchgemeinde selbst)

Anmerkung zu den Wahlformularen:

Bitte verwenden Sie nur die Wahlformulare der Landeskirche aus der Beilage. Evtl. noch vorhandene alte Exemplare von früheren Wahlen sind zu vernichten.

Internet:

Die Wahlformulare können auch elektronisch bezogen werden über die Homepage der Landeskirche unter http://www.ref-ag.ch/recht_dokumentation/formulare.php

ANHANG:

Siehe nächste Seite.

ANHANG

Wahlen in Kirchgemeinden: Fristen im RWA und in der KO

1. Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA), SRLA 211.300

Fristen im RWA

Mindestens 7 Wochen vor Wahltermin	1. § 15 RWA	Kirchenpflege: Wahltermin festsetzen und bekanntgeben; Information über Anmeldung von Kandidat(inn)en für KPfl.
	2. § 23 RWA	Kirchgemeindeversammlung: Festsetzung der Mitgliederzahl der ehrenamtlichen Kirchenpflege bei Gesamterneuerungswahl; nur wenn beantragt.
Bis 37. Tag vor Wahltermin	§ 16 RWA	Anmeldung von Kandidat(inn)en bei der Kirchenpflege.
Mindestens 10 Tage vor Wahltermin	§ 7 RWA	Stimmrechtsausweis und Stimm- und Wahlzettel den Stimmberechtigten zustellen.
WAHLTERMIN		
Unverzüglich nach Wahl	§ 14 RWA	Wahlprotokoll versenden an Kirchenrat und Kirchenpflege.
Bis 3 Tage nach Wahltermin	1. § 20 RWA	Wahlannahmeerklärung der Gewählten gegenüber Behörden
	2. § 27 RWA	Rechtspflege Stimmberechtigte: Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Wahl- und Abstimmungszettel beim Kirchenrat
Bis 5 Tage nach Wahltermin	§ 19 RWA	Bei 2. Wahlgang: Anmeldung von Kandidat(inn)en bzw. schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präs. des Wahlbüros
Bis 20 Tage nach Wahltermin bzw. Publikation des Ergebnisses	§§ 28-30	Rechtspflege Wahl- und Abstimmungsbeschwerde erheben beim Kirchenrat
Bis 30 Tage nach kirchenrätlicher Wahlgenehmigung	§ 14 RWA	Stimm- und Wahlzettel aufbewahren beim Präs. des Wahlbüros, anschl. Vernichtung

2. Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO), SRLA 151.100

Fristen in der KO

7 Wochen vor Wahltermin	§ 67 KO	<i>Pfarrwahl</i> Kirchenpflege: Wahltermin festsetzen und Wahlvorschlag bekanntgeben.
Bis spätestens 5 Wochen vor Wahltermin	§ 67 KO	<i>Pfarrwahl</i> Freie Wahlvorschläge schriftlich bei KPfl. einreichen, Voraussetzungen: mind. 20 Stimmberechtigte unterzeichnen, Zustimmungserklärung Kandidat, Gutachten zur Wählbarkeit
Mind. 10 Tage vor Wahltermin	§ 67 KO	<i>Pfarrwahl</i> Wahlzettel und Stimmausweise zustellen; Wahlvorschläge separat zustellen
Koordination	§ 49 KO	<i>Pfarrwahl</i> Wiederwahl gleichzeitig mit Wahl der Behördemitglieder
WAHLTERMIN		

Anmerkung:

Zur Wahl der **Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone** finden sich keine speziellen Fristvorschriften in der KO bzw. im RWA; zu deren Wahl allgemein vgl. § 80 KO.